



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

An die  
Landeshauptstadt Mainz  
Amt 30, Standes, Rechts- und Ordnungsamt **Bitte sofort vorlegen!**  
Kasierstraße 3-5  
55116 Mainz

**Eilt sehr!**

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
07.04.2021	0296/2021-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

**In dem Widerspruchsverfahren**  
**Hamed J. Stadtverwaltung Mainz (Widerspruch vom 03.04.2021)**  
**- AZ wurde trotz Bitte noch nicht mitgeteilt -**

wird zur am 07.04.2021 übermittelten „Begründung“ der beanstandeten  
Allgemeinverfügung wie folgt Stellung genommen:

Die Begründung ist **evident** nicht ausreichend und wird den hohen  
Anforderungen des § 28a Abs. 2 IfSG nicht einmal im Ansatz gerecht.

Der Umstand, dass die hier beanstandete Ausgangssperre in der 18.  
CoBeLVO grundsätzlich vorgesehen ist, entbindet die erlassende  
Behörde **nicht** von den höherrangigen Anforderungen, die sich  
unmittelbar aus dem IfSG ergeben.

Erschreckenderweise scheint die Widerspruchsgegnerin aber  
fälschlicherweise davon auszugehen, dass es ausreicht, dass die 18.  
CoBeLVO die hier verfahrensgegenständliche Maßnahme grundsätzlich  
vorsieht.

Als „Begründung“ für die Ausgangssperre wird von der  
Widerspruchsgegnerin lediglich angeführt:

**Michael Bernard**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Timo Korn**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

**Prof. Dr. Hanno M. Kämpf**  
Strafverteidiger

**Anna Deus-Cörper**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
ADAC Vertragsanwältin

**Sven Hartmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Bankkaufmann

**Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Daniela Hery, LL.M. (MedR)**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Fachanwältin für Strafrecht

**Jessica Hamed**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

**Nadia Thibaut**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Timo Bernelt**  
Rechtsanwalt

**Irina Heinrich**  
Rechtsanwältin

---

Partnerschaftsgesellschaft  
Amtsgericht Koblenz PR 155  
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

[www.ckb-anwaelte.de](http://www.ckb-anwaelte.de)  
[info@ckb-anwaelte.de](mailto:info@ckb-anwaelte.de)

---

**Kanzleisitz Bad Kreuznach**  
Stromberger Straße 2  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon +49 671 920 275 0  
Telefax +49 671 920 275 9

**Kanzleisitz Mainz**  
Hindenburgplatz 3  
55118 Mainz  
Telefon + 49 6131 55 47 666  
Telefax + 49 6131 55 47 667

**Kanzleisitz Wiesbaden**  
Klingholzstraße 7  
65189 Wiesbaden  
Telefon +49 611 341 487 5  
Telefax +49 611 341 532 1

**Commerzbank Bad Kreuznach**  
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01  
BIC COBADEFFXXX

Zu Ziff. 11 bis 14

Erstmals wird jetzt aufgrund der Vorgaben der 18. CoBeLVO in Verbindung mit deren § 23 Abs. 4 eine Ausgangsbeschränkung eingeführt.

Aus den schon genannten Gründen muss sie bei dem starken Anstieg der Zahlen eingeführt werden, um unkontrollierte Ansammlungen von Personen zu vermeiden. Erfahrungen in anderen Gebieten während der sog. 2. Welle haben gezeigt, dass diese Maßnahme geeignet ist, zu einer Absenkung der Infektionszahlen zu führen.

Vorrangiges Ziel ist auch hier die Kontaktvermeidung, soweit sie auch immer möglich ist. Eine Ausgangsbeschränkung in den Abend- und Nachtstunden beschränkt den Einzelnen grundsätzlich weniger als am Tag. Sie kann und soll vermeiden, dass es aufgrund noch weiter steigender Zahlen zu vollständigen Ausgangssperren kommen muss.

Die Ausnahmen gewährleisten, dass die Grundrechte der Einzelnen so wenig wie möglich beschränkt werden. Die Aufzählung „triftiger Gründe“, die eine Ausnahme rechtfertigen ist nicht abschließend und lässt weitere vergleichbare Gründe zu.

RECHTSANWÄLTIN UND FACHANWÄLTIN

Die Regelungen in Ziff. 13 und 14 flankieren die Regelung zu Ziff. 11. Unabhängig von möglichen eigenen Wirkungen auf eine Kontaktvermeidung sollen sie eine Umgehung der Ziff. 11 verhindern.

Aus der „Begründung“ geht nicht hervor, wieso die bisher verhängten Maßnahmen nicht ausreichend sein sollten und welche Bemühungen die Widerspruchsgegnerin entfaltet hat.

Wie ausführlich im Widerspruch dargelegt, handelt es sich bei einer Ausgangssperre um eine Maßnahme, die nur ergriffen werden darf, wenn jegliche anderen Maßnahmen, die auch konsequent durchgesetzt werden müssen, nicht mehr greifen. Hierzu ist in der „Begründung“ nichts dargetan. Die Widerspruchsgegnerin ergeht sich vielmehr lediglich in Allgemeinplätzen, die einer rechtlichen Überprüfung ersichtlich nicht Stand halten können. Insoweit darf auch auf die gestrige Entscheidung des Niedersächsischen Obergericht verwiesen werden.

Der dortige Senat hat am 06.04.2021 entschieden, dass die bereits im hiesigen Widerspruch unter Bezug genommene Aufhebung der nächtlichen Ausgangssperre in der Region Hannover rechtmäßig war und hat daher die Beschwerde der Region Hannover zurückgewiesen.

In der Pressemitteilung des Gerichts heißt es u.a. (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Der 13. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Eilbeschluss vom heutigen Tag die Beschwerde der Region Hannover gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 2. April 2021 (Az.: 15 B 2883/21) zurückgewiesen und damit die erstinstanzliche Entscheidung, dass die in der Allgemeinverfügung der Region Hannover vom 31. März 2021 angeordnete Ausgangsbeschränkung **voraussichtlich rechtswidrig** ist, bestätigt (Az.: 13 ME 166/21).

RECHTSANWÄLTIN UND FACHANWÄLTIN

Rechtsgrundlage für die in der Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 31. März 2021 angeordnete nächtliche Ausgangsbeschränkung seien die §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 und 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG). **Die in diesen Normen enthaltenen tatbestandlichen Voraussetzungen seien nicht erfüllt.**

Die Ausgangsbeschränkung sei in ihrer hier allein zu beurteilenden konkreten Ausgestaltung keine notwendige Schutzmaßnahme, da sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße. Die Ausgangsbeschränkung sei **nur in einem begrenzten Umfang geeignet [...].**

Die Ausgangsbeschränkung sei **nicht erforderlich.** Ausgangsbeschränkungen seien als „ultima ratio“ nur dann in Betracht zu ziehen, wenn Maßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG **voraussichtlich nicht mehr griffen.** Die hier von der Antragsgegnerin erstellte Gefährdungsprognose trage die Annahme, dass ohne die streitgegenständliche Ausgangsbeschränkung eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus erheblich gefährdet sei, nicht. Es sei

auch zu berücksichtigen, dass in Hochinzidenzkommunen ohnehin verschärfte Kontaktbeschränkungen gelten.

Die Antragsgegnerin habe zudem nicht ansatzweise nachvollziehbar aufgezeigt, dass und in welchem Umfang sie bisher Bemühungen unternommen habe, die behauptete unzureichende Einhaltung der Kontaktbeschränkungen durch staatliche Kontrolle und staatliches Eingreifen zu verbessern, und dass auch gesteigerte Bemühungen von vorneherein erfolglos bleiben würden. Der Beschwerdebegründung der Antragsgegnerin lasse sich auch nicht annäherungsweise entnehmen, in welchem Umfang die von ihr angeführten regelwidrigen nächtlichen Zusammenkünfte im privaten Raum tatsächlich stattfänden. Nicht nachprüfbare Behauptungen reichten zur Rechtfertigung einer derart einschränkenden und weitreichenden Maßnahme wie einer Ausgangssperre nicht aus. Insbesondere sei es nicht zielführend, ein diffuses Infektionsgeschehen ohne Beleg in erster Linie mit fehlender Disziplin der Bevölkerung sowie verbotenen Feiern und Partys im privaten Raum zu erklären. Nach mehr als einem Jahr Dauer des Pandemiegeschehens bestehe die begründete Erwartung nach weitergehender wissenschaftlicher Durchdringung der Infektionswege. Der Erlass einschneidender Maßnahmen lediglich auf Verdacht lasse sich in diesem fortgeschrittenen Stadium der Pandemie jedenfalls nicht mehr rechtfertigen. Soweit die Antragsgegnerin auf die Unterbindung spätabendlicher Treffen junger Menschen an beliebten Treffpunkten in der Öffentlichkeit hinweise, dränge sich der Erlass von Betretensverboten hinsichtlich dieser Örtlichkeiten als milderer Mittel geradezu auf.

Die mangelnde Erforderlichkeit lasse die streitgegenständliche Ausgangsbeschränkung zwangsläufig auch als nicht angemessen erscheinen. Die mit der Ausgangsbeschränkung verbundene freiheitsbeschränkende Wirkung sei ganz erheblich, denn den

betroffenen Personen werde für einen mehrstündigen Zeitraum an jedem Tag das Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund untersagt. Dieser Eingriff sei unter Berücksichtigung der nur begrenzten Eignung und der mangelnden Erforderlichkeit der streitgegenständlichen Ausgangsbeschränkung nicht angemessen und deshalb nicht gerechtfertigt.

Die Ausgangsbeschränkung anzuordnen, um etwaige Defizite bei der Befolgung und nötigenfalls staatlichen Durchsetzung bestehender anderer Schutzmaßnahmen, insbesondere der Kontaktbeschränkungen, auszugleichen, sei jedenfalls solange unangemessen, wie von den zur Durchsetzung berufenen Behörden nicht alles Mögliche und Zumutbare unternommen worden sei, um die Befolgung anderer Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Bevor dies nicht geschehen sei oder bevor nicht feststehe, dass solche Maßnahmen nicht erfolgversprechend ergriffen oder verbessert werden könnten, erscheine es nicht angemessen, alle in einem bestimmten Gebiet lebenden Personen einer Ausgangsbeschränkung zu unterwerfen, nur weil einzelne Personen und Personengruppen die geltenden allgemeinen Kontaktbeschränkungen nicht freiwillig befolgten oder nicht staatlicherseits alles Mögliche und Zumutbare unternommen worden sei, um gegenüber diesen Personen und Personengruppen die Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen durchzusetzen, zumal auch die Ausgangsbeschränkung der freiwilligen Befolgung oder nötigenfalls der staatlichen Durchsetzung bedürfte. Dabei verkenne der Senat nicht, dass die Antragsgegnerin alleine nicht in der Lage sei, die erforderlichen aktiven Bekämpfungsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Bei der Frage der Angemessenheit einer Maßnahme seien aber die gesamten Möglichkeiten staatlichen Handelns in den Blick zu nehmen und der getroffenen Maßnahme gegenüberzustellen.“

<https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/preseinformationen/ausgangsbeschränkung-der-region-hannover-voraussichtlich-rechtswidrig-199221.html>

Nach der ernüchternden Lektüre der „Begründung“ der Maßnahme kann nur konstatiert werden, dass es beschämend ist, mit welcher Leichtfertigkeit die Widerspruchsgegnerin in die Grundrechte ihrer Bürger\*innen eingreift.

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

Es drängt sich, wie bereits oben angedeutet, zudem der Eindruck auf, dass die Widerspruchsgegnerin schlicht die Vorgaben der im Rang unter dem IfSG stehenden CoBeLVO **blind exekutiert** hat, ohne zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 IfSG überhaupt vorliegen.

Dieser Eindruck wird auch durch folgende Passage in der „Begründung“ der Allgemeinverfügung vertieft:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Mainz folgt den Vorgaben der Musterallgemeinverfügung des Landes für den Fall, dass an drei aufeinanderfolgenden Tagen in der Stadt Mainz der Wert von 100 überschritten wird. Gem. § 23 Abs. 4 Satz 1 der 18. CoBeLVO hat die Stadt am darauffolgenden Tag eine Allgemeinverfügung zu erlassen, wie sie als Anlage 3 zu § 23 Abs. 4 der 18. CoBeLVO beigelegt ist. Die Voraussetzungen sind erfüllt.

Vorzustellen ist, dass allen erneuten Änderungen die Regelungen der eingangs genannten Vorschriften sowie der Regelungen der 18. CoBeLVO zugrunde liegen. § 23 der 18. CoBeLVO sieht in Absatz 3 und 4 mit den dort genannten Musterverfügungen das Regelungsinstrumentarium vor.

Nicht einmal in der spezifischen „Begründung“ zur Ausgangssperre nimmt die Widerspruchsgegnerin auf § 28a Abs. 2 IfSG Bezug. Dies zeigt, dass sie sich **in Gänze nicht** den erhöhten Anforderungen, die an die Rechtmäßigkeit einer Ausgangssperre zu stellen sind, bewusst ist.

Die Widerspruchsgegnerin wird daher erneut aufgefordert, unverzüglich dem hiesigen Widerspruch abzuweichen und es der Region Hannover gleichzutun

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article229871133/Hannover- hebt-Ausgangssperre-nach-Gerichtsbeschluss-auf.html>

und sofort die nächtliche Ausgangssperre für alle Bürger\*innen aufzuheben.

Dem Vertrauen der Bevölkerung in das Handeln der Behörde würde es gut tun, wenn es vorliegend nicht erst eines gerichtlichen Verfahrens bedürfte.



RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

Jessica Hamed

Rechtsanwältin



Rechtsanwältin Jessica Hamed